

e) Bürger der Deutschen Demokratischen Republik, die Mitglied der marxistische-leninistischen Parteien anderer Länder waren, werden entsprechend den vom Zentralkomitee der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands festgelegten Richtlinien in die Sozialistische Einheitspartei Deutschlands übernommen.

5. Die Parteimitglieder und Kandidaten sind verpflichtet, vor dem beabsichtigten Wechsel der Arbeitsstelle ihrer Grundorganisation Mitteilung zu machen.

Der Übergang von Parteimitgliedern und Kandidaten von einer Grundorganisation in eine andere erfolgt gemäß den vom Zentralkomitee festgelegten Richtlinien.

6.a) Mitglieder und Kandidaten, die ihre Mitgliedsbeiträge ohne triftigen Grund länger als drei Monate nicht bezahlen, haben sich vor der Parteileitung oder der Mitgliederversammlung ihrer Grundorganisation zu verantworten;

b) Parteimitglieder oder Kandidaten, die nicht den Willen und nicht die Festigkeit haben, den mit der Mitgliedschaft in der Partei verbundenen Pflichten nachzukommen, können, wenn die Partei durch ihr Verhalten direkt nicht geschädigt wurde, nach Beschluß der Mitgliederversammlung der Grundorganisation und Bestätigung durch die Kreisleitung als Mitglied oder als Kandidat der Partei gestrichen werden.

7. Wer gegen die Einheit und Reinheit der Partei verstößt, ihre Beschlüsse nicht erfüllt, die innerparteiliche Demokratie nicht achtet, die Parteidisziplin verletzt oder seine Mitgliedschaft und ihm übertragene Funktionen mißbraucht, im öffentlichen und persönlichen Leben sich eines Parteimitgliedes nicht würdig zeigt, ist von der Grundorganisation oder einem höheren Parteiorgan zur Verantwortung zu ziehen.

Je nach Art des Vergehens können folgende Parteistrafen beschlossen werden:

a) die Rüge,

b) die strenge Rüge,

c) die Versetzung in den Kandidatenstand auf die Dauer eines Jahres,

d) der Ausschluß aus der Partei.

Nach Ablauf der festgesetzten Frist kann der in den Kandidatenstand Versetzte nach den allgemeinen Bestimmungen wieder als Mitglied in die Partei aufgenommen werden. Die Dauer seiner früheren Parteimitgliedschaft wird angerechnet.

Die Rüge, die strenge Rüge, die Versetzung in den Kandidatenstand und der Ausschluß aus der Partei, werden in das Grundbuch eingetragen.

Hält es das zuständige leitende Parteiorgan für notwendig, so kann es den Beschluß über die Erteilung von Parteistrafen einschließlich des Ausschlusses oder über die Revision unbegründeter Strafen in der Parteipresse veröffentlichen.

8. Der Ausschluß aus der Partei ist die höchste Parteistrafe. Bei der Entscheidung über den Ausschluß aus der Partei ist ein Höchstmaß an Sorgfalt zu üben und eine gründliche Prüfung der gegen das Parteimitglied erhobenen Beschuldigung zu gewährleisten.

Der Ausschluß aus der Partei ist nur gültig, wenn nicht weniger als zwei Drittel der auf der Versammlung anwesenden Parteimitglieder dafür stimmen und wenn der Beschluß von der Kreis- und Bezirksleitung bestätigt ist.

Bei kleineren Vergehen sind die Mittel der Parteierziehung anzuwenden, Kritik der Genossen, die Mißbilligung und die Verwarnung.

9. Die Erteilung einer Parteistrafe wird in der Mitgliederversammlung der Grundorganisation, in der der Betreffende Mitglied ist, beraten und entschieden. Der Beschluß über die Rüge, die strenge Rüge, die Versetzung in den Kandidatenstand und den Ausschluß ist von der Kreisleitung zu bestätigen.

Die Bestätigung der Stadt- oder Kreisleitung über den Ausschluß aus der Partei tritt nur dann in Kraft, wenn ihr von der Bezirksleitung der Partei zugestimmt wird.

Bis zur Zustimmung durch die Bezirksleitung behält der Betreffende sein Parteidokument und hat das Recht, an den Parteiversammlungen teilzunehmen.